

„Bürger fahren Bürger“

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „Bürger fahren Bürger“ (kurz: BfB)

1. Gegenstand von „Bürger fahren Bürger“

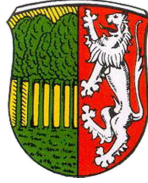
Zur Verbesserung der Mobilität in den beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal sollen im Rahmen des Projekts „Bürger fahren Bürger“ Fahrten für ältere und / oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger der beiden genannten Gemeinden zu Zielen angeboten werden, die mit dem ÖPNV nicht oder für die angegebene Zielgruppe nur schwer zu erreichen sind. Träger des Angebots sind die beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal in Kooperation mit dem Malteser Hilfsdienst.

2. Allgemeine Regelungen

1. Die Fahrten werden von ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer aus den beiden Gemeinden in ihren privaten Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen der Gemeinde, ggf. auch mit Fahrzeugen des Kooperationspartners Malteser Hilfsdienst, durchgeführt.
2. Die Aufgabe der Fahrtwunschannahme übernimmt der Malteser Hilfsdienst. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Malteser Hilfsdienst und den beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal wurde geschlossen.
3. BfB-Fahrten werden zu festen Zeiten und festen Zielen angeboten, eine Konkurrenzsituation zum ÖPNV wird vermieden. Dabei geben die Gemeinden die angebotenen Ziele und die Rahmenbedingungen zu Fahrzeiten nach interner Prüfung vor. Das Fahrtenangebot im Sinne der Häufigkeit wird zudem durch die Anzahl und Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer bestimmt.
4. Das Angebot BfB ist eine freiwillige Leistung der beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal. **Es besteht keine Beförderungspflicht.**
5. Die BfB-Fahrer/innen nutzen für die Durchführung von BfB-Fahrten nur zugelassene, verkehrstaugliche Personenkraftwagen und verfolgen mit der Beförderung der BfB-Fahrgäste keine erwerbsmäßige Absicht.
6. Die BfB-Fahrer/innen verfügen über eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung, um für etwaige Schäden im Zusammenhang mit einer durch das BfB vermittelten Fahrt aufkommen zu können.
7. Die BfB-Fahrer/innen führen ihr Fahrzeug sicher, verantwortungsvoll und nur in fahrtüchtigem Zustand und beachten dabei sämtliche gesetzlichen Vorschriften.



8. Die BfB-Fahrer/innen führen nur dann eine Fahrt durch, wenn sie eine gültige Fahrerlaubnis für das von ihnen benutzte Fahrzeug besitzen.
9. Das von den BfB-Fahrer/innen verwendete Fahrzeug verfügt über die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit und befindet sich in einem sauberen Zustand.
10. Die BfB-Fahrer/innen fahren rechtzeitig zur vereinbarten Zeit zum vereinbarten Ort. Die BfB-Fahrgäste sind rechtzeitig am vereinbarten Ort abholbereit.
11. BfB-Fahrer/in und BfB-Fahrgast überprüfen vor Fahrtantritt die Identität der jeweils anderen Person(en).
12. Alle an der Fahrt teilnehmenden Personen halten die nötigen Dokumente zu ihrer eigenen Überprüfung zur Verfügung. Bei den BfB-Fahrer/innen handelt es sich hierbei um den Fahrausweis und das BfB-Namensschild sowie Führerschein und Fahrzeugschein. Bei den BfB-Fahrgästen handelt es sich hierbei um ihren Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis.
13. Die BfB-Fahrer/innen können Fahrgäste in folgenden Fällen von der Beförderung ganz oder teilweise ausschließen:
 - a) der Fahrgast steht unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel,
 - b) der Fahrgast leidet an einer ansteckenden Krankheit,
 - c) der Fahrgast trägt stark verschmutzte Kleidung, die absehbar zu einer Verschmutzung des Fahrzeuges führen wird,
 - e) der Fahrgast beleidigt den BfB-Fahrer oder weitere Mitfahrer,
 - f) der Fahrgast verstößt gegen die aufgeführten Regeln oder stellt eine Gefahr für die Sicherheit des Fahrers oder anderer Mitfahrer dar.
14. Wenn der BfB-Fahrer einen Fahrgast ablehnt, muss er unverzüglich eine der beiden Gemeinden darüber informieren.
15. Nach Abholung des BfB-Fahrgastes fährt der BfB-Fahrer bzw. die BfB-Fahrerin die Strecke so, dass er/sie die mit der Fahrinformation erhaltenen Ziele auf sichere und in der vorgesehenen Weise erreicht.
16. Die BfB-Fahrgäste verpflichten sich, das Fahrzeug des BfB-Fahrers bzw. der BfB-Fahrerin während der Fahrt in einem sauberen Zustand zu halten.
17. Bei BfB-Fahrten handelt es sich grundsätzlich um Nichtraucherfahrten. Die Mitbeförderung von Tieren ist grundsätzlich mit dem BfB-Fahrer bzw. mit der BfB-Fahrerin und ggf. weiteren BfB-Fahrgästen abzustimmen.
18. Die BfB-Fahrer/innen setzen BfB-Fahrgäste nur an den vereinbarten Zielorten ab. Das Absetzen erfolgt unter Berücksichtigung der nötigen Verkehrssicherheit. Dasselbe gilt für die Aufnahme von BfB-Fahrgästen.
19. Vergisst ein BfB-Fahrgast Sachen im Fahrzeug der BfB-Fahrer/innen, sind die BfB-Fahrer/innen verpflichtet, diese Fundsachen dem BfB-Fahrgast zurückzugeben oder bei einer der beiden Gemeinden abzugeben.
20. Ansprüche der BfB-Fahrgäste auf Schadenersatz gegen das Angebot BfB oder den BfB-Fahrer/innen wegen einer Verspätung der Fahrt oder sonstigen Abweichungen von der gewünschten BfB-Fahrt sind ausgeschlossen.



3. Regelungen für BfB-Fahrer/innen

1. BfB-Fahrerinnen und BfB-Fahrer arbeiten zur Zeit der Fahrtdurchführung und ggf. während der Begleit- bzw. Wartezeit im Ehrenamt und sind damit über ihre jeweilige Gemeinde versichert. Sie müssten sich als BfB-Fahrer/in in den Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal registrieren und erhalten nach erfolgreicher Registrierung einen Fahrausweis, ein BfB-Namensschild und einen Leitfaden für BfB-Fahrer/innen.
2. Der BfB-Fahrer bzw. BfB-Fahrerin verpflichtet sich, die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:
 - a) Die BfB-Fahrer/innen müssen sich vor Durchführung der ersten Fahrt registrieren. Die Registrierung umfasst neben einem Registrierungsformular auch eine Bescheinigung des Hausarztes und der Kfz-Versicherung (s.u.) sowie ein zu unterschreibendes Formblatt zum Datenschutz. Ein Anspruch auf die Teilnahme am Projekt als ehrenamtlicher BfB-Fahrer bzw. BfB-Fahrerin besteht nicht. Die Gemeinden als Träger des Angebots sind berechtigt, die Registrierung von BfB-Fahrer/innen ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
 - b) Der BfB-Fahrer bzw. die BfB-Fahrerin ist verpflichtet, seine/ihre Kfz-Versicherung über die Durchführung von Fahrten im Rahmen von BfB zu informieren und sich Auskunft über den Fortbestand des Versicherungsschutzes einzuholen.
 - c) Die BfB-Fahrer/innen stellen die beiden Gemeinden von allen Ansprüchen, die über Ansprüche im Zuge der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus gestellt werden könnten und die sich daraus ergeben, dass seine/ihre Kfz-Versicherung (Haftpflcht/Teilkasko/Vollkasko/Insassenunfallversicherung) für Schäden aus Unfällen während einer BfB-Fahrt nicht haftet oder diese nicht reguliert, frei.
3. Die vom BfB anteilige Erstattung der Fahrt- bzw. Betriebskosten beträgt 0,30 € pro Kilometer für die für BfB durchgeführten Fahrten. Eine Fahrt umfasst die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort des BfB-Fahrers bzw. der BfB-Fahrerin zum Wohnort des BfB-Fahrgasts bzw. auch die Weiterfahrt zum nächsten Fahrgast.
4. Die Bezuschussung wird von den Gemeinden errechnet und turnusmäßig an die BfB-Fahrerinnen ausgezahlt. Die Bezuschussung wird finanziert aus den Fahrkostenbeiträgen der BfB-Fahrgäste und aus Zuschüssen seitens der beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal.
5. Dem BfB-Fahrer bzw. der BfB-Fahrerin werden spätestens am Vortag durch die Dispositionsstelle des Malteser Hilfsdienstes über einen von den BfB-Fahrer/innen gewählten Kommunikationskanal über das Zustandekommen informiert. Hierzu gehören u. a. die anzufahrende Adresse, das Ziel, die ein- bzw. aussteigenden BfB-Fahrgäste und der Umfang der Begleitung. Die BfB-Fahrer/in bestätigen den Erhalt der Informationen so schnell wie möglich; die Bestätigung dient als verbindliche Zusage der zu tätigenen Fahrt.
6. Die Fahrt wird bargeldlos durchgeführt. Die Zahlung der BfB-Fahrgäste an den BfB-Fahrer bzw. Fahrerin erfolgt in Form von BfB-Fahrtmarken, die in das Fahrtenbuch eingeklebt werden und als Grundlage für die Abrechnung der Bezuschussung der anteiligen Betriebskosten dienen.
7. Die BfB-Fahrer/innen sind für die steuerrechtlich korrekte Behandlung der von BfB erhaltenen Aufwandsentschädigung von 0,30 €/km verantwortlich.
8. Das Angebot BfB leistet keine Gewähr für die Übereinstimmung der vom BfB-Fahrgast übermittelten Angaben mit den tatsächlichen Begebenheiten am Abfahrtsort. Das gilt auch für die genannte Identität des BfB-Fahrgasts und der tatsächlich am Abfahrtsort erscheinenden BfB-

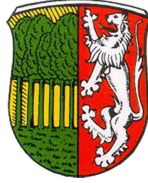


Fahrgäste. Die BfB-Fahrer/innen sind angehalten, die Richtigkeit der Informationen zu prüfen. Das gilt auch für das Nicht-Erscheinen des BfB-Fahrgastes und damit auch der Nicht-Durchführung der Fahrt. In dem Falle kann keine Bezuschussung der Fahrt - wohl aber der Anfahrt - von 0,30 €/km geleistet werden.

9. Der BfB-Fahrer bzw. die BfB-Fahrerin ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Straßenverkehr und das Vorliegen der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit des von ihm verwendeten Kraftfahrzeuges.
10. BfB haftet nicht für die psychische oder physische Fahrtüchtigkeit der BfB-Fahrer/innen.
11. Die BfB-Fahrer/innen dürfen vertrauliche Informationen, die sich insbesondere aus den Rahmenbedingungen der BfB-Fahrten ziehen lassen, nicht an Dritte weitergeben. Dazu verpflichten sich die BfB-Fahrer/innen durch die Unterschrift auf dem Datenschutzblatt bei Registrierung.
12. BfB-Fahrer/innen können von BfB temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die vereinbarten Regelungen verstoßen.
13. Die AGB werden von den BfB-Fahrer/innen ab Durchführung der ersten Fahrt als verbindlich anerkannt.

4. Regelungen für BfB-Fahrgäste

1. Das Angebot BfB unterliegt nicht dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die BfB-Fahrgäste haben keinen Anspruch auf die Durchführung von angemeldeten Fahrten.
2. Das Angebot BfB und die von den Gemeinden eingesetzten ehrenamtlichen BfB-Fahrer/innen behalten es sich vor, ohne Angaben von Gründen BfB-Fahrgästen die Mitfahrt zu verweigern. Gründe dafür sind zum Beispiel Trunkenheit, aggressives Verhalten, Nichtentsprechung der definierten Zielgruppe, offensichtlicher Missbrauch des Projekts etc. Die BfB-Fahrer/innen sind angehalten, dies den beiden Gemeinden als Projektträger zu melden.
3. Das Angebot BfB ist eine freiwillige Leistung der Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal, die sie jederzeit einstellen können.
4. BfB-Fahrgäste zahlen für jede genutzte Fahrt eine bestimmte, von den Gemeinden in einer Tariftabelle festgelegten und veröffentlichten Anzahl BfB-Fahrtmarken, wobei eine Fahrtmarke 1€ entspricht.
5. Die Fahrtangebote des BfB richten sich an Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihres gesundheitlichen Zustandes so in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, dass sie aufgrund der Entfernung zur Haltestelle, der Umstiege und / oder der Reisedauer die vorhandenen ÖPNV-Angebote nicht mehr bzw. nur schwerlich nutzen können. Das Angebot richtet sich dabei nicht an Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe II) das Anrecht auf einen Krankentransportschein haben.
6. Das Fahrtangebot und die Tarifstruktur werden vom Projekt BfB vorgegeben. BfB-Fahrgäste haben keinen Anspruch auf Barzahlung, sondern müssen vor Fahrtantritt BfB-Fahrtmarken erwerben. BfB-Fahrgäste können ausschließlich zu den angegebenen Zielorten Fahrten anmelden, Fahrten zu anderen Zielen sind nicht gestattet.



7. Die Anmeldung von BfB-Fahrten kann über die Disposition des Malteser Hilfsdienstes bis zum Vortrag um 12 Uhr stattfinden. Die BfB-Fahrgäste werden zeitnah darüber informiert, ob die Fahrt stattfinden kann.
8. Das BfB leistet keine Gewähr für die Übereinstimmung der Angaben bei Fahrtwunschannahme mit den tatsächlichen Begebenheiten am Abfahrtsort. Dies gilt auch für die Identität des BfB-Fahrers bzw. BfB-Fahrerin. Die BfB-Fahrgäste sind verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, insbesondere die Identität des BfB-Fahrers bzw. BfB-Fahrerin, selbstständig zu prüfen.
9. Falls der BfB-Fahrer an der vereinbarten Starthaltestelle nicht erscheint, muss dies vom BfB-Fahrgast der Disposition oder den Gemeinden mitgeteilt werden. Es findet keine Ersatzfahrt statt, das Projekt BfB bemüht sich jedoch, keine Fahrten spontan ausfallen zu lassen.
10. Das Projekt BfB haftet insbesondere nicht für die physische oder psychische Fahrtüchtigkeit des BfB-Fahrers bzw. der BfB-Fahrerin oder für das Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis der BfB-Fahrer/innen.
11. Auch mobilitätseingeschränkte Personen mit zusammenklappbarem Rollstuhl oder Rollator können grundsätzlich BfB-Fahrgast sein. Hierzu gibt der BfB-Fahrgast im Zuge der Fahrtwunschannahme einen Hinweis.
12. Die BfB-Fahrgäste dürfen vertrauliche Informationen, die sich insbesondere aus den Rahmenbedingungen der BfB-Fahrten ziehen lassen, nicht an Dritte weitergeben. Das schließt sowohl Informationen zu den BfB-Fahrer/innen als auch Informationen zu weiteren BfB-Fahrgästen mit ein.
13. BfB-Fahrgäste können vom Projekt BfB temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die vereinbarten Regelungen verstoßen.
14. Die AGB stehen dem Fahrgast Online wie auch im Fahrzeug des/der BfB-Fahrers/in zur Verfügung. Mit der Fahrt erkennt der Fahrgast die AGB an.

5. Änderungen der Regelungen bzw. AGB

Änderungen der im Rahmen dieser AGB einzuhaltenden Regelungen werden auf der Homepage der Gemeinden bekanntgegeben.

6. Allgemeine Regelungen für den Umgang mit der Fahrtwunschannahme

1. Das Projekt BfB stellt in Kooperation mit dem Malter Hilfsdienst eine telefonisch erreichbare Zentrale bereit, die während der Servicezeiten Fahrtwünsche annimmt, an den passenden BfB-Fahrer bzw. passende BfB-Fahrerin vermittelt und die erfolgreiche Fahrtvermittlung gegenüber dem BfB-Fahrgast bestätigt.
2. Die Nutzung der Zentrale für die Fahrtwunschannahme und die Fahrtvermittlung ist für die BfB-Fahrgäste und BfB-Fahrer/innen kostenlos. Es fallen lediglich ortsübliche Telefon- bzw. Mobilfunkkosten an, die nicht im Verantwortungsbereich des BfB liegen.



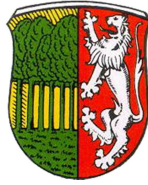
3. Ein Anspruch auf Nutzung der Zentrale / Fahrtwunschannahme besteht nicht. Das BfB kann jederzeit ohne Angaben von Gründen die telefonische Fahrtwunschannahme durch den Malteser Hilfsdienst – auch temporär – einstellen (lassen).
4. Die BfB-Fahrgäste sowie die kontaktierten BfB-Fahrer/innen dürfen keine wissentlich falschen oder missverständlichen Angaben machen oder sich unter Vorgabe einer falschen Identität registrieren bzw. bei der Fahrtwunschannahme melden; dürfen sich gegenseitig und die Mitarbeiter/innen der Dispozentrale nicht beleidigen, verleumden oder in irgendeiner Weise diffamieren, belästigen oder schädigen.

7. Allgemeine Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Projekt BfB

1. Die BfB-Fahrer/innen und BfB-Fahrgäste erkennen an, dass das Projekt BfB bei Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen berechtigt ist, sie von der weiteren Nutzung des BfB temporär oder auch dauerhaft auszuschließen.
2. Die beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal behalten sich in Fällen des Missbrauchs des BfB vor, die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden zu informieren und behalten sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

8. Allgemeine Regelungen zur Registrierung von BfB-Fahrer/innen

1. BfB-Fahrer/in kann nur werden, wer sich vorher erfolgreich registriert hat.
2. Ein Anspruch auf die ehrenamtliche Mitarbeit bei BfB besteht nicht. Das Angebot BfB ist berechtigt die Registrierung von BfB-Fahrer/innen ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
3. Die Registrierung kann durch die BfB-Fahrer/innen direkt bei den beiden Gemeinden Jossgrund und Flörsbachtal angestoßen werden. Dort können alle benötigten Unterlagen kostenlos abgeholt werden.
4. Im Rahmen der Registrierung werden von den BfB-Fahrer/innen die Daten angegeben, die für das spätere Zustandekommen von BfB-Fahrten erforderlich sind. Darüber hinaus können auf freiwilliger Basis weitere Angaben gemacht werden, die als optional gekennzeichnet sind.
5. Das Projekt BfB gewährleistet die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes. (Siehe hierzu auch die separat aufgeführten Datenschutzhinweise für das Projekt BfB.)
6. Die BfB-Fahrer/innen sind angehalten, die von ihnen gemachten Angaben stets aktuell zu halten.
7. Zum Abschluss der Registrierung müssen folgende Unterlagen bei einer der beiden Gemeinden eingereicht werden:
 - a) Registrierung
 - b) Personalausweis
 - c) Führerschein
 - d) Fahrzeugschein
 - e) Bestätigung Hausarzt
 - f) Bestätigung Kfz-Versicherung
 - g) Bestätigung Datenschutzhinweise
 - h) Bestätigung Teilnahme Qualifizierung



8. Nach Abschluss der Registrierung erhält jeder BfB-Fahrer und jede BfB-Fahrerin einen Fahrausweis mit Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs und ein BfB-Namensschild sowie Informationsmaterial zum Projekt BfB und ein BfB-Fahrtenbuch.
9. BfB-Fahrer/innen verpflichten sich, den Verlust des BfB-Fahrausweises oder des BfB-Namensschild beim Projekt BfB zu melden und diese beiden Dokumente ausschließlich während der ehrenamtlichen Mitarbeit für das Projekt BfB zu nutzen.
10. BfB-Fahrer/innen können die ehrenamtliche Mitarbeit am Projekt BfB jederzeit einstellen. Nach Bekanntgabe werden die individuellen Daten gelöscht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.